



Brüssel, den 1. Juli 2015
(OR. en)

10247/15

EF 126
ECOFIN 548
SURE 18
DELECT 73

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: AStV (2. Teil)/Rat

Nr. Vordok.: 9708/15

Nr. Komm.dok.: C(2015) 3740 final

Betr.: DELEGIERTER BESCHLUSS (EU) .../... DER KOMMISSION vom 5.6.2015 über die vorläufige Gleichwertigkeit der geltenden Solvabilitätssysteme in Australien, Bermuda, Brasilien, Kanada, Mexiko und den Vereinigten Staaten, die auf Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen mit Sitz in diesen Ländern anwendbar sind
= Absicht, keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben

1. Die Kommission hat dem Rat den obengenannten delegierten Rechtsakt gemäß dem Verfahren nach Artikel 290 AEUV und gemäß Artikel 301a der Richtlinie 2009/138/EG vorgelegt¹.
2. Im Einklang mit Artikel 301a Absatz 5 der Richtlinie 2009/138/EG kann der Rat innerhalb einer Frist von drei Monaten – d.h. bis zum 5. September 2015 – Einwände gegen diesen delegierten Rechtsakt erheben.
3. Im Zuge des Verfahrens der stillschweigenden Zustimmung sind von den Delegationen bis zum Ablauf der Frist am 30. Juni 2015 keine Einwände erhoben worden.

¹ Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (ABl. L 335 vom 17.12.2009, S. 1-155).

4. Dem AStV wird daher vorgeschlagen, dem Rat zu empfehlen, er möge bestätigen, dass er nicht beabsichtigt, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben, und dass die Kommission und das Europäische Parlament darüber zu unterrichten sind. Dies bedeutet, dass der delegierte Rechtsakt gemäß Artikel 301a Absatz 5 der Richtlinie 2009/138/EG veröffentlicht wird und in Kraft tritt, sofern das Europäische Parlament keine Einwände erhebt.
-